

Bewertung im Fach Englisch

(Beschluss der Fachkonferenz Englisch)

Die Halbjahres – und Endjahresnoten setzen sich zusammen aus:

1. Klassenarbeiten
2. Komplexe Leistungen
3. Sonstige Leistungen

Dabei werden pro Schuljahr verbindlich 3 Klassenarbeiten geschrieben. (Ausnahme : 4 Klassenarbeiten in der 5. Klasse) Diese vier bzw. drei Klassenarbeitsnoten sollen durch eine angemessene Anzahl anderer Noten ergänzt werden (sonstige Leistungen pro Halbjahr mindestens 3, davon 1 mündliche Leistung).

Es gilt laut Fachkonferenzbeschluss für Englisch an der Max-Klinger-Schule Leipzig folgender Bewertungsmaßstab:

Note 1	ab 95%	Note 2	ab 80%	Note 3	ab 65%	Note 4	ab 45%
Note 5	ab 25%	Note 6	weniger als 25%				

Zur Wichtung der Noten:

Die Halbjahresnote und die Endjahresnote setzen sich im Verhältnis 50:50 zusammen: 50% Klassenarbeiten und 50% alle anderen Noten. Bei einer errechneten Halbjahres- oder Endjahresnote von ...,5 wird mathematisch aufgerundet, d.h. die schlechtere Note erteilt.

Die Leistungsermittlung und Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA) vom 27.06.2012, Fassung vom 01.08.2017.

Des Weiteren verweist die Fachkonferenz Englisch auf § 23, Absätze 4 und 5 sowie § 29 der SOGYA:

§ 23, Absatz 4:

„Werden Leistungen aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht erbracht, wird in den Klassenstufen 5 bis 10 die Note ‚ungenügend‘ und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 die Notenpunktzahl ‚Null‘ erteilt. Wird wegen Nichterbringens von Leistungen die Note ‚ungenügend‘ erteilt oder die Notenpunktzahl ‚Null‘ erteilt, teilt der Lehrer dies bei Klassenarbeiten oder Klausuren den Eltern oder dem volljährigen Schüler mit einer kurzen Begründung mit. Diese Note ist bei der Ermittlung der Fachnote in Halbjahresinformationen und Zeugnissen wie die anderen Noten zu berücksichtigen. Wird eine Komplexe Leistung aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht erbracht, geht die erteilte Note ‚ungenügend‘ oder die erteilte Notenpunktzahl ‚Null‘ in dem Fach ein, in dem der Schüler die Komplexe Leistung einbringen wollte.“

§ 23, Absatz 5:

„Versäumt der Schüler eine Klassenarbeit oder Klausur aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, entscheidet der Fachlehrer, ob sie nachzuholen ist. Bei erheblichen Unterrichtsversäumnissen kann der Fachlehrer eine gesonderte Leistungsermittlung ansetzen.“

§ 29 Täuschungen:

„Werden bei Leistungsnachweisen unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf eine andere Weise getäuscht, erteilt der Fachlehrer in den Klassenstufen 5 bis 10 die Note ‚ungenügend‘ und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 die Punktzahl ‚Null‘. Dies ist auf der schriftlichen Arbeit zu vermerken. Bei einem Versuch kann entsprechend verfahren werden.“

Kenntnisnahme der Eltern:

Kenntnisnahme des Schülers/der Schülerin:

Datum: